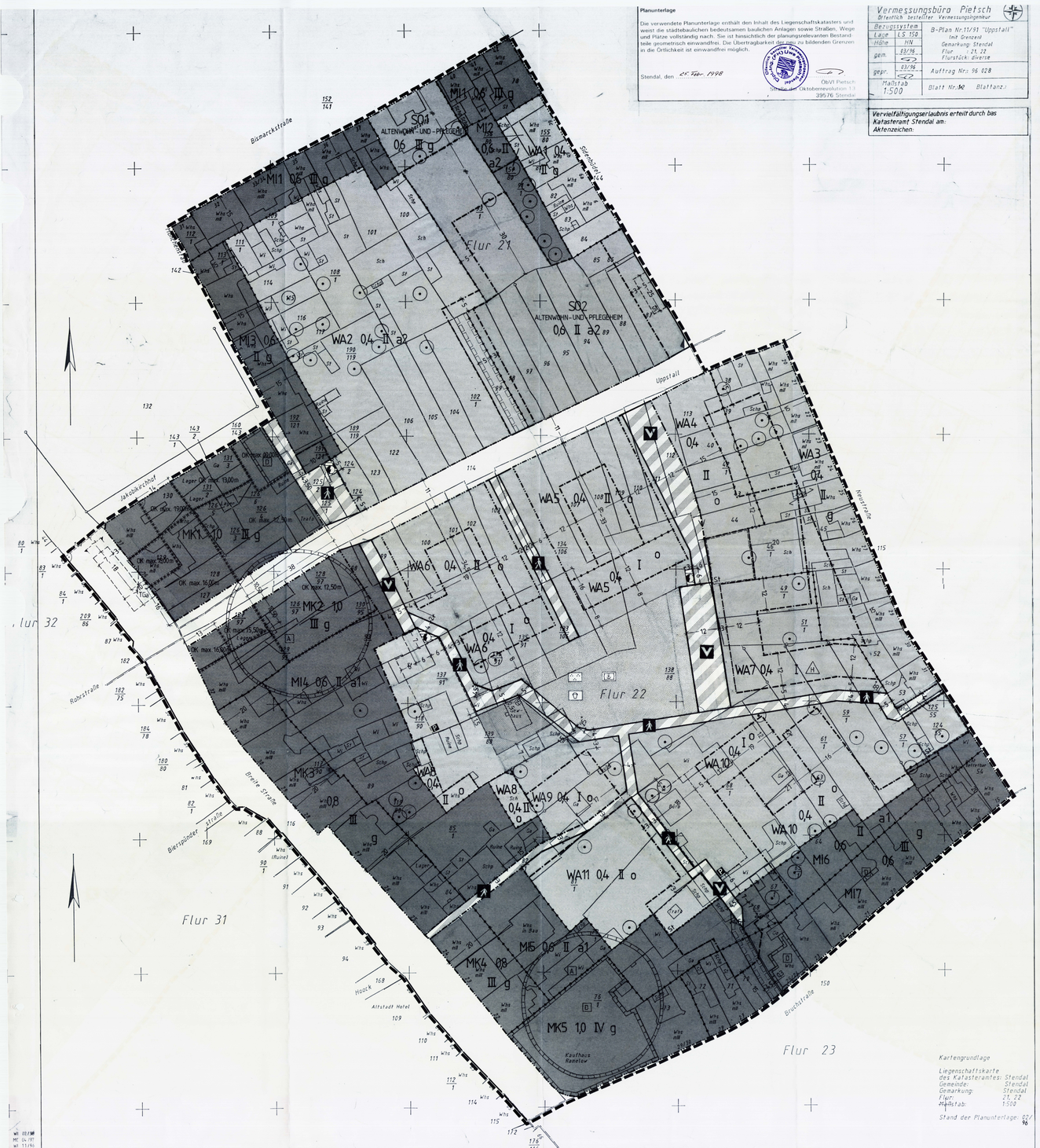


Planunterlage

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile grafisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Lage zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 25. Feb. 1998

ÖbVI Pietsch
Straße der Oktoberrevolution 13
39576 Stendal

Vermessungsbüro Pietsch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	
Bezugssystem	B-Plan Nr.11/91 "Uppstall"
Lage LS 150	Gemarkung: Stendal
Höhe HN	Flur 21, 22
gem. 03/96	Flurstück: diverse
gem. 03/96	
gepr. 03/96	Auftrag Nrs: 96 028
Maßstab 1:500	Blatt Nr.: 1 Blattanz.: 1

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Stendal am:
Aktenzeichen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)(BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1 - WA11 **ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**, s. textliche Festsetzung Ziff. 1a, 2a, 4a, j

MI1 - MI7 **MISCHGEBIETE**, s. textliche Festsetzung Ziff. 1b, f, 2a, b, 4a, j, 5b

MK1 - MK5 **KERNGEBIETE**, s. textliche Festsetzung Ziff. 1c, d, f, 2b

SO1 - SO2 **SONSTIGE SONDERGEBIETE** Altenwohn- und -pflegeheim, s. textliche Festsetzung Ziff. 1e, 2a, 4a, j, 5b

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1,0 GRUNDFLÄCHENZAHL

IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

ÖK HÖHE BAULICHER ANLAGEN, als Höchstgrenze, s. textliche Festsetzung Ziff. 2b

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG, offene Bauweise

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

a1 ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 3a

a2 ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 3a + b

BAULINIE, ggf. zugl. Straßenbegrenzungslinie, s. textliche Festsetzung Ziff. 3c

BAUGRENZE, ggf. zugl. Straßenbegrenzungslinie

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, b

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

V VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, b

A VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSS- UND RADWEG, VERSORGUNGS- UND EINSATZFAHRZEUGE

EINFAHRTSBEREICH TIEFGARAGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

ELEKTRIZITÄT, STANDORT TRAFO

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, c

PARKANLAGE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, c

SPIELPLATZ, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, cb

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

RW REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, cc

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ZU ERHALTENDER BAUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 4d

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

A ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

SONSTIGE PLANZEICHEN

St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4h

P UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR PARKPALETTE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4i

TGa UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: ANLIEGER, VERSORGUNGSTRÄGER

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS "UPPSTALL"

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHE BAULICHER ANLAGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

a) Die gem. § 4 BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 - WA11** zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wie folgt eingeschränkt:
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

b) Das Mischgebiet ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO eingeschränkt. In den eingeschränkten Mischgebieten **MI1 - MI7** sind Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7) und Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) nicht zulässig.
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

c) Das Kerngebiet ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO eingeschränkt. In den eingeschränkten Kerngebieten **MK1 - MK5** sind Vergnügungsstätten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Tankstellen i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.

d) Innerhalb der Kerngebiete **MK1 - MK5** sind sonstige Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO in allen Geschossen zulässig.

e) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO1** und **SO2** ist die Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheims mit den erforderlichen Nebenräumen und -nutzungen zulässig.

f) Nach § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur in den Bereichen der Kerngebiete **MK3 - MK5**, des Mischgebiete **MI1** und **MI3 - MI6** zulässig. Im Bereich von **MK1** und **MK 2** sind Stellplätze und Garagen unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
Weiterhin sind Stellplätze und Garagen an den durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen, sowie im Straßenverkehrsbereich des 'Uppstall' zulässig.
Außerhalb dieser Flächen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

g) Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für Mauern und Pergolen zur Errichtung eines fremder Sicht entzogenen Sitzplatzes, von Kinderspielanlagen, Müllboxen, Terrassen o.ä. zugelassen werden.
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig, sofern sie soweit eingegrünt werden, daß sie der Sicht von öffentlichen Flächen aus entzogen sind.

2. **Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

a) Höhenlage der baulichen Anlagen den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 - WA11**, im Mischgebiet **MI2**, sowie im Sonstigen Sondergebiet **SO2**:

aa) Die Oberfläche des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß "OFF EG" darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der dem Baugrundstück zugewandten Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt bis zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung bzw. des Gefälles zu verändern.

ab) Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordern.
In diesem Fall gilt für die eingeschossige Bebauung eine Traufhöhe von max. 4,40 m und für die zweigeschossige Bebauung von 7,20 m. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Außenseite der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut.

b) In den Kerngebieten **MK1** und **MK2** werden maximale Gebäudehöhen (Firsthöhe) über Bezugspunkt festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zwischen den Kerngebieten **MK1** und **MK2** (Fahrbahnachse).

c) Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, daß die in Dachgeschossen gelegenen Flächen von Aufenthaltsräumen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppen und einschließlich ihrer Umfassungswände, bei der Berechnung der Geschoßfläche nicht anzurechnen sind. Auf die 2. Berechnungsverordnung vom 1084 kann zurückgegriffen werden.

d) In allen Baugebieten ist als dem 2. Obergeschoß ausschließlich Wohnnutzung zulässig.

3. **Bauweise**

a) Abweichend von der offenen Bauweise kann ohne seitliche Grenzabstände gebaut werden (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO).

b) Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig (gem. § 22 Abs. 2 BauNVO).

c) Die Baulinien dürfen im Bereich von Erkern, Loggien, Balkonen o.ä. überschritten werden, sofern diese Überschreitungen oberhalb des Erdgeschosses liegen (gem. § 23 Abs. 2 BauNVO).

4. **Maßnahmen zum Schutz und Pflege der Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

a) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

aa) Für die Anlage und Entwicklung der Grünflächen und Anpflanzungen gem. textlicher Festsetzung Ziff. 4 b) bis j) sind die Auskagen des Grundentwurfsplans zugrunde zu legen.

ab) Die Gehölze sind art- bzw. funktionsgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch Neupflanzungen gleicher oder ähnlicher Arten und Wuchsformen zu ersetzen.

b) Innerhalb der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind großkronige Laubgehölze gem. Anerliste **A** zu pflanzen.

c) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" gilt folgendes:

ca) Es ist eine lockere, parkartige Bepflanzung mit Gehölzen der Artenliste **A**, **B** und **C** durchzuführen.

cb) Im Bereich des Spielplatzes sind Gehölze der Artenlisten **A** und **B** zu verwenden.

cc) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist nach hydraulischen Berechnungen die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens zulässig. Die Bepflanzung ist mit Gehölzen der Artenliste **E** vorzunehmen.

d) Die im Plan festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

e) Die für Zufahrten, Stellplätze und Hauszugänge zu befestigenden Flächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Für anzulegende Pflasterflächen ist ein Betonunterbau nicht zulässig.

f) Für private Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässige Materialien, z.B. Pflaster mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen oder Rasengittersteine zu verwenden. Bituminös gebundene Decken sowie Betonunterbau sind nicht zulässig.

g) Der Übergang der privaten Flächen in die öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen ist gestalterisch mit der Stadt Stendal abzustimmen.

h) Im Bereich von Pkw Stellplätzen gilt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB folgendes:
Die Oberfläche ist wasserdurchlässig zu gestalten durch die Verwendung von Rasenpflastersteinen, Feldsteinen oder Mineralgemisch.

i) Im Bereich von Pkw Gemeinschaftsstellplätzen ist die Anlage von Parkpaletten mit max. zwei Ebenen zulässig.
Eine Eingrünung mit Pflanzen der Artenlisten **B**, **C** und **D** ist vorzunehmen.

j) Je 200 qm neu versiegelter Fläche ist in den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 - WA11**, im Mischgebiet **MI2** sowie im Sonstigen Sondergebiet **SO2** ein hochstämmiges Laubgehölz gem. Artenliste **B** zu pflanzen. Dabei sind für mindestens die Hälfte der benötigten Gehölze heimische Obstgehölze zu verwenden.

5. **Maßnahmen zum Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB

a) Für sonstige Feuerungszwecke dürfen nur gasförmige Brennstoffe und elektrische Energie verwendet werden.
Dies gilt nicht für das gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Grillen mit Holzkohle.

b) Für das Mischgebiet **MI1** und das Sonstige Sondergebiet **SO1** wird passiver Schallschutz festgesetzt.
Das erforderliche resultierende Schalldämmaß erf R'$_{w,res}$ muß mind. betragen:

Bettenräume in Kranken-, Sanatorien und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume o.ä.	Büroräume u.ä.
40	35	30

Bis den von der Bismarckstraße abgewandten Gebäudeseiten darf das erforderliche resultierende Schalldämmaß ohne benachbarten Nachweis jeweils um 5 dB niedriger gewählt werden.
Ein Einzelnachweis des erforderlichen passiven Lärmschutzes auf der Grundlage der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau ist zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stendal diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 14.03.94 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 04.05.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.06.97 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.07.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

Landesplanerische Beurteilung

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 16.05.94 bis 20.05.94 durchgeführt worden.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1
38100 Braunschweig

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Engertstraße 10 -12
04177 Leipzig

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Kirschberg 12
06846 Dessau

Braunschweig, den 17. Febr. 1998 Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.05.95 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 17.05.95 bis 20.07.95 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 24.06.96 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 12.08.96 bis 13.09.96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 24.06.96 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.08.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 12.08.96 bis 13.09.96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

ARTENLISTE A

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus hippocastanum "Baumannii"	Roßkastanie
Fagus sylvatica 'Atropunicea'	Blut-Buche
Platanus acerifolia	Platane
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petrea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

ARTENLISTE B

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm:

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rotdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obstgehölze in heimisch bewährten Sorten als Hochstämme.

ARTENLISTE C

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität:

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Forsythia x intermedia	Forsythie
Hydrangea paniculta 'Grandif.'	Gartenhortensie
Lunicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Philadelphus coronarius	Europ. Pfeifenstrauch
Ribes sanguineum	Johannisbeere
Rosa spec.	Div. Rosenarten
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Syringa vulgaris	Flieder

ARTENLISTE D

Mindestens zweimal verpflanzte Kletterpflanzen:

Clematis montana	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Kletter Knöterich
Rosa Coral Dawn	Kletterrosen
Rosa Flammentanz	Kletterrosen
Rosa Symphatie	Kletterrosen

ARTENLISTE E

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität:

Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide

Aufstellungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat den Bebauungsplan nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.02.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stendal, den 17.02.1998 Oberbürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidium Magdeburg am 11.03.1998 gem. § 246 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium hat die Genehmigung mit der Verfügung vom 03.04.1998 (AZ.: 25.32/111/02/96.) unter Auflagen und Hinweisen erteilt.

Magdeburg, den 03.04.1998

Die Auflagen und Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluß des Stadtrates der Stadt Stendal vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... (AZ.: .....) bestätigt.

Stendal, den ..... Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den 20.04.1998 Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" sowie die Stelle, bei der Plan und Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.04.98 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 245 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.04.98 in Kraft getreten.

Stendal, den 20.04.1998 Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stendal, den 23.06.2000 Oberbürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stendal, den ..... Oberbürgermeister



URSCHRIFT

STADT STENDAL

Nr. 11/91 UPPSTALL

BEBAUUNGSPLAN

GV

BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWERDT BRAUNSCHWEIG/LEIPZIG/DESSAU